

2. Stehen Art. 67 Abs. 1 AEUV, Art. 2 Satz 1 EUV und Art. 9 Satz 1 EUV einer innerstaatlichen Regelung entgegen, mit der eine staatsanwaltschaftliche Abteilung eingerichtet wird, die ausschließlich für die Ermittlung jeder Art von Straftaten zuständig ist, die von Richtern oder Staatsanwälten begangen werden?
3. Steht der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, wie er im Urteil vom 15. Juli 1964, Costa, 6/64, EU:C:1964:66, und der späteren ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verankert ist, einer innerstaatlichen Regelung entgegen, die es einer politisch-rechtsprechenden Institution wie der Curtea Constituțională a României (Verfassungsgericht Rumäniens) erlaubt, durch Entscheidungen, gegen die kein Rechtsweg eröffnet ist, gegen den vorgenannten Grundsatz zu verstoßen?

(¹) Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (ABl. 2006, L 354, S. 56).

**Vorabentscheidungsersuchen des Miskolci Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am
6. März 2019 — ÜO/Készenléti Rendőrség**

(Rechtssache C-211/19)

(2019/C 187/45)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Miskolci Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ÜO

Beklagte: Készenléti Rendőrség

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (¹) dahin auszulegen, dass der persönliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie durch Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (²) festgelegt wird?
2. Falls ja: Ist Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit dahin auszulegen, dass Art. 2 Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung auf hauptberufliche Polizisten, die der Bereitschaftspolizei angehören, nicht anzuwenden ist?

(¹) ABl. 2003, L 299, S. 9.

(²) ABl. 1989, L 183, S. 1.